

KONSEQUENZEN IM INSOLVENZFALL **für Gesellschafter und Geschäftsführer Teil 2.**

Eine Insolvenz kommt selten unvorhersehbar, aber in Ungarn wird es von vielen Gesellschaftern und Geschäftsführer gehofft „davonzukommen“, wenn diese sich dem Verfahren vor vornherein entziehen und eine Gesellschaft auf sich gestellt den Bord verlassen.

Es ist zum Teil immer noch berechtigt, weil in Ungarn es keine behördliche und gerichtliche Kultur hat, diese Personen konsequent zur Rechenschaft zu ziehen, es sind jedoch trotzdem nicht unerhebliche Folgen zu befürchten.

Es bleiben nämlich oft eine Vielzahl von Gläubiger als Geschädigte übrig, die immer öfter nicht tatenlos zusehen wollen und müssen.

In dem ersten Teil haben wir eine Übersicht über die Auflösung und der Forderungen gegeben, welche in dem Fall geltend gemacht werden, in dem zweiten Teil reden wir über die tatsächliche Haftung dafür von Geschäftsführer und Gesellschafter.

4) Haftungsansprüche

Für Forderungen, welche aus der Insolvenzmasse nicht gedeckt werden, können auch Geschäftsführer und Gesellschafter haftbar gemacht werden, wie folgt.

- Durchgriffshaftung der Gesellschafter

Der über eine qualifizierte Mehrheit verfügende Gesellschafter – d.h. mit einer Beteiligung über 75% - der nachteilige Geschäftspolitik betrieben hat, hat für die nicht beglichenen Forderungen aufgrund einer Klage eines Gläubigers einzustehen. Nachteilige Geschäftspolitik bedeutet eine strategische Planung der Geschäftsführung, welche auf missbräuchlicher Weise erfolgt und so auf die Verringerung des Gesellschaftsvermögens abzielt/entscheidend auswirkt, sodass die Gläubigerforderungen letztendlich nicht erfüllt werden können.

Der Begriff „nachteilige Geschäftspolitik“ ist nicht gesetzlich geregelt und in der bestehenden Gerichtspraxis bedeutet eine über längeren Zeitraum verwirklichte unrechtmäßige Führung. Das würde im Allgemeinen heißen, dass für kurze Zeitdauer ausgeübte unwirtschaftliche Führung als solche nicht Geschäftspolitik

bewertet werden kann, bzw. die Beweishürden sind für die Kläger sowieso hoch gesetzt, diese Unterstellung auch unter Beweis zu stellen.

- Haftung des Geschäftsführers

Eine gesonderte Haftung des Geschäftsführers besteht, wenn es - aufgrund der Klage eines Gläubigers oder der Insolvenzverwalters - gerichtlich festgestellt werden kann, dass dieser nach dem Eintreten einer Lage, in der eine Insolvenz drohte, ihre Aufgaben nicht unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger versehen und im ursächlichen Zusammenhang damit das Vermögen der Wirtschaftsorganisation verringert hat.

Wenn ein Geschäftsführer stets die Pflichten des Geschäftsführers erfüllt hat und den Insolvenzantrag auch rechtzeitig stellt, grundsätzlich hat er sich auch stets vorschriftsmäßig verhalten, hat für die sonstigen Forderungen also weniger die Verantwortung.

Da jedoch gem. Steuergesetz für nicht beglichene Steuerforderungen auch der Geschäftsführer haftet und die Steuerbehörde nach Praxis aus diesem Recht Gebrauch macht, es ist jedoch vorauszusagen, dass mit einer Klage zu rechnen ist, wobei die Steuerbehörde eigenen Angaben nach mit großen Erfolg klagt. Soll jedoch die Verantwortung für Steuerschulden bestehen, es kann auch weitere Klagen nach nicht ziehen, wenn die Rechtsgrundlage einmal steht und die persönliche Haftung einmal schon festgestellt wurde.

Es hierzu hervorzuheben, dass die Haftung von Geschäftsführer ihre ganzen Vermögen betrifft.

Wird es wegen Steuerschulden festgestellt, ist sogar eine grenzüberschreitende Vollstreckung verhältnismäßig einfach möglich.

Die Schulden aus Steuern und Abgaben, welche eine Privatperson in Ungarn als EU-Mitgliedstaat hat, können in anderen Mitgliedstaaten vollgestreckt werden. Voraussetzung ist dafür, dass die Schulden im Ungarn rechtskräftig vollstreckbar sind.

In dem Fall wendet sich die ungarische Steuerbehörde an die entsprechende zuständige Behörde in dem EU-Ausland (z.B. Finanzamt in Österreich), welche die

Forderung nicht anerkennen muss, sondern wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen,

-die Forderung so behandelt als ob diese die Forderungen des jeweiligen EU-Staat wären und

- im Interesse der Eintreibung der Steuerschulden und der damit verbundenen Kosten und Verzugszinsen in Euro Währung

- alle Maßnahmen ergreifen kann, welche ihr in dem jeweiligen EU-Staat zur Eintreibung von Steuern und Abgaben zur Verfügung stehen würden, (d.h. Pfändung von Bankkonten, Versteigerung von Immobilien und sonstigen Wertsachen)

- oder ggf. auch Ratenzahlung genehmigen kann.

Die Verjährung erfolgt erst nach 5 Jahren, dafür sind die ungarische Vorschriften maßgebend.

5) Sonstiges

a) Verletzung der Buchführungspflicht

Die Bücher und buchhalterische Unterlagen müssen durch den Geschäftsführer an den Insolvenzverwalter übergeben werden, sodass die Geschäftsabläufe bei der insolventen Firma sowohl für den Insolvenzverwalter als auch für die Gläubiger verfolgbar sind. Andererseits die Transparenz spricht dafür, dass weder Gesellschaft noch Geschäftsführer Geschäftsabläufe verheimlichen wollen, wonach der Verdacht auf unrechtmäßiges Vorgehen eher erhärten könne, sogar was die Haftung des Geschäftsführers für nicht beglichene Steuerschulden an sich regelrecht begründen würde.

Bei Nichterfüllung der Pflicht auf die Geschäftsbücher wäre auch die erste Aufgabe des Liquidators, Anzeigen wegen den Verletzung der Buchführungspflicht zu stellen, wie es in der Praxis fast immer geschieht.

b) Geschäftsführertätigkeit nach der Insolvenz in Ungarn.

Die Tatsache an sich, dass eine Privatperson der Geschäftsführer von einer insolventen Gesellschaft ist, führt nicht dazu, dass ihm die Geschäftsführertätigkeit in Ungarn verboten würde. Wenn er jedoch auf Haftung verklagt und auch verurteilt wäre und

die Forderung nicht zahlt und die Vollstreckung auf die Eintreibung auch erfolglos bliebe, in dem Fall wäre ihm für 5 Jahre nicht nur der Berufsverbot verhängt, sondern dürfte er auch keiner Gesellschafter einer GmbH sein.

6) Zusammenfassung

Ist die Insolvenz da, ist es empfehlenswert, gegenüber dem Insolvenzverwalter mit offenen Karten zu spielen. Hat man sich nichts zu Schulden kommen lassen, werden die Verfahren – ausgenommen wegen Steuerschulden, welche eher eine objektive Haftung darstellt – gegen Geschäftsführer, wie Gesellschafter meist nicht eröffnet. Dazu soll es eine Vermutung der Gläubiger da sein, dass etwas bei der Firma im Argen lag. In diesen Fällen sind diese jedoch meist über alle Berge, wenn eine Insolvenz im Haus steht.